

(2) Gegen den Beschluß, durch den die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt worden ist, steht dem Staatsanwalt die Beschwerde zu.

### § 179

#### **Wirkung der Ablehnung**

Ist die Eröffnung des Hauptverfahrens durch einen rechtskräftigen Beschluß abgelehnt, so kann die Anklage nur auf Grund neuer Tatsachen oder Beweismittel wieder erhoben werden.

### § 180

#### **Mitteilung der Anklageschrift an den Beschuldigten**

(1) Die Anklageschrift muß dem Beschuldigten spätestens mit der Ladung zur Hauptverhandlung zugestellt werden.

(2) Bei Vorliegen wichtiger Gründe ist die Anklageschrift dem Beschuldigten nur zur Kenntnis zu bringen. Die Kenntnisnahme ist von ihm in den Akten schriftlich zu bestätigen.

### Zweiter Abschnitt

#### **Vorbereitung der Hauptverhandlung**

### § 181

#### **Terminsanberaumung**

(1) Der Termin zur Hauptverhandlung wird von dem Vorsitzenden des Gerichts anberaumt.

(2) Die Hauptverhandlung ist spätestens vier Wochen nach Eingang der Anklageschrift bei Gericht durchzuführen. Kann die Frist wegen besonderer Hinderungsgründe nicht eingehalten werden, so sind diese vom Vorsitzenden in den Akten zu vermerken.